

# DR. SCHMEHL | ANWALTSKANZLEI

Postfach 1505 • D-72005 Tübingen

---

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Tilman Niedermaier LL.M.  
CMS Hasche Sigle Partnerschaft von  
Rechtsanwälten u. Steuerberatern mbB  
Nymphenburger Str. 12  
80335 München

Datum	Unser Zeichen	Ihr Zeichen
07-08.2016	155/15 Rö/B	

Schiedsgerichtsverfahren  
Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (Nada) ./.  
Benedikt Karus  
DIS-SV-SP-07/15  
Hier: Erwiderung auf den Schriftsatz der NADA vom 05.08.16

Gegenüber dem genannten Schriftsatz der NADA sind einige Punkte richtig zu stellen:

Die NADA bringt vor, der Schiedsbeklagte habe gegenüber ihrer Post-Hearing-Stellungnahme vom 05.07.2016 neue Ausführungen vorgebracht, deren „wiederkehrende“ Unterstellungen zurückgewiesen würden.

## Rechtsanwälte

Dr. iur. Hans-Henning Schmehl  
Prof. Dr. iur. Matthias Wenn  
Prof. Dr. iur. Dieter Rössner

Doblerstraße 1  
D-72074 Tübingen

---

Postfach 1505  
D-72005 Tübingen

Telefon 07071 / 5670 - 0  
Telefax 07071 / 5670-10

kanzlei@schmehl.de  
www.schmehl.de

## Zusammenarbeit mit:

RAin Katrin Grundei  
Strandallee 104  
D-23669 Timmendorfer Strand  
info@kanzlei-am-meer.de

RAe Luttermann, Frick &  
Kollegen

---

Kreissparkasse Tübingen BLZ 641 500 20 Kto. 283 755 • Baden-Württembergische Bank BLZ 600 501 01 Kto. 4 700 090

IBAN: DE44 6415 0020 0000 2837 55  
0004 7000 90  
BIC: SOLADES1TUB  
SOLADEST600

IBAN: DE11 6005 0101

BIC:

Abgesehen davon, dass die NADA mit dem Hinweis auf das Wiederkehrende den Vorwurf unzulässigen neuen Vorbringens selbst aufhebt, ist er auch in der Sache entschieden zurückzuweisen:

1. Es ist nicht nachvollziehbar, worin neues Vorbringen unter dem Abschnitt „Verfahrensfragen“ in unserem Schriftsatz vom 01.08.2016 zu sehen sein soll. Beide dort genannten Aspekte der „Schriftsatzungleichheit“ und der Anhörung unseres Gutachters sind Angelegenheiten, die von der NADA in ihrem Schriftsatz vom 05.07.2016 erstmals angeführt werden. Also mussten wir in Replik darauf eingehen.
2. Unter dem Abschnitt „Persönliche Aspekte der Beweiswürdigumng“ in unserem Schriftsatz vom 01.08.2016 werden ausschließlich Fragen angesprochen, die von der NADA in der mündlichen Verhandlung pointiert und in stark die Persönlichkeit des Schiedsbeklagten abwertender Weise gegen ihn vorgebracht worden waren. Warum will die NADA verhindern, dass der Betroffene zu diesen früheren Vorwürfen Stellung nehmen kann?
3. Auch in den Ausführungen zur Beweis- und Sachverständigenfrage findet sich noch nicht einmal ansatzweise neues Vorbringen, das über die bisherigen Schriftsätze oder den Inhalt der mündlichen Verhandlung hinausgeht. Es handelt sich um reine Klarstellungen und Reaktionen, die notwendig wurden, nachdem sich dem Schriftsatz der NADA und dem beigefügten weiteren Gutachten von Herrn Schänzer entnehmen ließ, dass das frühere Vorbringen des Schiedsbeklagten offenbar nicht verstanden worden war. Das gilt insbesondere für das ergänzende Gutachten von Herrn Prof Simon, das ausschließlich schon behandelte Fragen aufgreift und klar stellt. Anscheinend wird versucht, Ausführungen, die von Ansichten und Meinungen der NADA abweichen, als „neu“ darzustellen.

Die Gefahr des von der NADA befürchteten „Ping-Pong-Spiels“ der Stellungnahmen entsteht nur deshalb, weil sie entgegen dem elementaren Fairnessgrundsatz jeden Sanktionsverfahrens, dass der betroffene Schiedsbeklagte/Beschuldigte immer die letzte Stellungnahme abgeben darf, versucht, sich dieses Recht selbst zu nehmen. Dem muss sich der Anwalt des Schiedsbeklagten entschieden widersetzen.

Nach dem Vorstehenden besteht also kein Anlass mehr, der Schiedsklägerin einen weiteren Schriftsatz zu genehmigen. Sollte das aber dennoch der Fall sein, muss der Schiedsbeklagte auch dann die letzte Möglichkeit zur Erwidern erhalten. Es ist schwer zu verstehen, dass das Fairness-Prinzip gerade in einem sportrechtlichen Verfahren von der NADA so wenig beachtet wird.

(Prof. Dr. Rössner)